

## Achstes Kapitel

### Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

#### Vorbemerkung

Der Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. Art. 2 StGB) ist erst mit der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen erreicht. Dies zu sichern, gehört zu den Aufgaben des Strafverfahrens (vgl. § 1 Abs. 1 und 2; Willamowski, NJ, 1975/4, S. 101; Weber/Willamowski/Zoch, NJ, 1975/22, S. 653). In diesem Kapitel sowie in der 1. DB zur StPO werden die Zuständigkeit und die Aufgaben der staatlichen Organe bei der Verwirklichung der strafrechtlichen Maßnahmen sowie die Zuständigkeit der Gerichte für die Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen (vgl. §340 StPO; §§2-6 der I.DB zur StPO) und für die Benachrichtigung anderer staatlicher Organe und der gesellschaftlichen Organisationen vom Ausgang ■ des Strafverfahrens (vgl. §§7-11 der I.DB zur StPO) geregelt. Ferner wird das Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen zur Strafenverwirklichung bestimmt (vgl. §§ 357-359). Wichtige Fragen der Strafenverwirklichung sind auch Gegenstand des StVG und anderer Rechtsvorschriften (vgl. Anm. 5. zu

§ 338). Zur Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts über die Strafenverwirklichung vgl. § 13 Abs. 4.

Die für die Strafenverwirklichung zuständigen Organe (Gerichte, Organe des Mdl und Räte der Kreise) haben auf der Grundlage der gerichtlichen Entscheidungen die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, damit die Funktion der ausgesprochenen Strafen verwirklicht wird, und darauf hinzuwirken, daß die Verurteilten durch zielstrebige Einflußnahme auf ihre Bewußtseinsbildung, durch Bewährung und Wiedergutmachung nachdrücklich zu einem verantwortungsbewußten Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben erzogen werden (vgl. auch Buchholz, NJ, 1967/7, S. 212ff.; Weber, NJ, 1980/6, S. 248 ff.). Sie haben dazu mit anderen staatlichen Organen zusammenzuarbeiten und mit den Leitern der Betriebe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie den gesellschaftlichen Kräften zusammenzuwirken (vgl. § 338 und Anmerkungen dazu).

#### §338

##### Verantwortung für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

**Zur Verwirklichung des Zwecks der von den Gerichten ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben die zuständigen staatlichen Organe unter Mitwirkung von Wirtschaftsorganen, Betrieben und anderen Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Bürgern und ihren Kollektiven die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.**

1. Der Begriff „Verwirklichung“ gilt im Hinblick auf alle Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Bei Strafen mit Freiheitsentzug ist der speziellere Ausdruck „Vollzug“ üblich. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Geldstrafe

wird auch der Begriff „Vollstreckung“ verwendet. Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß in Fortführung der mit der Strafzumessung eingeleiteten Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darauf